

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 11/11 B

L 13 AS 1612/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AS 1423/07 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Mannheim,
Ifflandstraße 2 - 6, 68161 Mannheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2011 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 2011
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Zeitraum vom 29.1. bis 1.9.2007. Die gegen den ablehnenden Bescheid des Beklagten erhobene Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Sowohl das Sozialgericht Mannheim als auch das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg haben zur Begründung darauf abgestellt, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Antragstellung am 29.1.2007 nicht hilfebedürftig iS des § 9 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gewesen sei, weil er seinerzeit über zu berücksichtigendes Vermögen verfügt habe, das den für ihn maßgeblichen Freibetrag überschritten habe.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Zur Begründung führt er aus, das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass er wegen eines mit 3000 Euro über dem Freibetrag liegenden Vermögen nicht hilfebedürftig sei. Der vom LSG zur Sprache gebrachte Verwertungsausschluss des betreffenden Sparbuchs könne nicht akzeptiert werden, denn es könne jederzeit vorkommen, dass eine Anschaffung getätigt werden müsse, die oftmals nicht aufgeschoben werden könne, ohne dass der allgemeine Lebensstandard darunter leide. Im Übrigen zeige die nachträgliche Bewilligung von Leistungen für September 2007, dass auch für die vorangegangenen Monate schon ein Anspruch bestanden habe, den der Beklagte aufgrund eines Fehlverhaltens verneint habe. Soweit es notwendig sei, beantrage er die Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers für eine Nichtzulassungsbeschwerde war abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts nicht erkennbar, dass vorliegend eine noch nicht geklärte Rechtsfrage aufgeworfen wird, die einer Klä-



rung in einem Revisionsverfahren zugänglich ist. Die Ausführungen des Klägers lassen erkennen, dass er eine andere Rechtsauffassung vertritt als das LSG und er sich deshalb in Form einer Revisionsbegründung gegen das Ergebnis des Rechtsstreits wendet. Eine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung lässt sich daraus nicht entnehmen.

- 5 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben.
- 6 Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 7 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Kläger muss sich vor dem Bundessozialgericht gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)